



Platz- und Betriebsreglement der Migros Golfparks

Ausgabe 2024

1.	Allgemeines	3
2.	Spielsaison / Öffnungszeiten	3
3.	Spielbetrieb	3
4.	Spielberechtigung	3
5.	Buchungsregeln	3
6.	Abgabe von Jahreskarten / Club-Mitgliedschaft	4
7.	Club Mitglieder mit oder ohne Migros GolfPass	5
8.	Annullierungskostenschutz	5
9.	Bild- & Tonrecht und Turnierveröffentlichungen	6
10.	Sanktionen	6
11.	Ordnung, Sauberkeit und Kleidervorschriften	6
12.	Mobiltelefone	7
13.	Caddies & Begleitpersonen	7
14.	Private Fahrzeuge	7
15.	Hunde	7
16.	Webcam	7
17.	Haftung	7
18.	Änderungen im Platz- und Betriebsreglement	7
19.	Salvatorische Klausel	8
20.	Anwendbares Recht & Gerichtsstand	8

1. Allgemeines

- 1.1. Das Platz- und Betriebsreglement ist für alle Besuchende der Migros Golf AG Anlagen in Holzhäusern, Moossee, Oberkirch, Otelfingen, Signal de Bougy und Waldkirch verbindlich.

2. Spielsaison / Öffnungszeiten

- 2.1. Die Spielsaison ist identisch mit dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 2.2. Die Öffnungs- und Spielzeiten der Anlage richten sich nach den Jahreszeiten und der Witterung. Entscheide darüber werden von der Golfparkleitung getroffen und sind für alle Anlagen auf der Website golfparks.ch publiziert.
- 2.3. Benützungseinschränkungen jeglicher Art werden durch die Golfparkleitung bestimmt und jeweils auf der Webseite golfparks.ch publiziert.
- 2.4. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung jeglicher Art (Greenfee, Jahresgebühr, etc.), wenn die Anlage nicht oder nur beschränkt, genutzt werden kann.

3. Spielbetrieb

- 3.1. Die Regeln und Etikette des R&A Rules Limited sowie die Regeln der einzelnen Golfparks und Golfanlagen auf Hinweistafeln, Scorekarten, Info-Board sowie die Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind von Allen zwingend einzuhalten.
- 3.2. Den Anweisungen des Golfpark-Personals ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen werden gemäss Ziffer 10ff. sanktioniert.
- 3.3. Platzpflegearbeiten haben zu Gunsten eines möglichst reibungslosen Spielbetriebes Vorrang.

4. Spielberechtigung

- 4.1. *Benützung der Übungsgelände (Driving Range, Putting Greens, Pitching Area etc.)*
Alle Interessierten sind zugelassen. Die Driving Range Bälle sind Eigentum des Golfparks und dürfen ausschliesslich im Bereich des Übungsgeländes bzw. der Driving Range verwendet werden. Die Bälle müssen auch bei Nichtgebrauch auf der Anlage bleiben.

Turniere

Für Turniere gelten die offiziellen Turnierausschreibungen inklusive allfälliger Handicap Einschränkungen.

Wenn ein Handicap gefordert ist, muss eine Mitgliedschaft in einem offiziellen Golfverband vorhanden sein (z.B. Swiss Golf, oder andere offizielle ausländische Verbände wie z.B. DGV).

Hinweis: HCP = Handicap, PE = Platzerlaubnis Migros Golf, PR = Platzreife

	Holzhäusern	Moossee	Oberkirch	Otelfingen	Signal de Bougy	Waldkirch
18-Loch	HCP 45 ¹⁾	HCP 54	HCP 54	HCP 45 ¹⁾	HCP 54	HCP 54
6-/9-Loch	PR ²⁾ / 54					
Par 3 Anlagen (3-,6-,9-Loch)	³⁾	³⁾	³⁾	PE / PR	-	³⁾

¹⁾ Für Jahreskarten-Inhabende gilt HCP 54

²⁾ PR, sofern in einem Migros Golfpark ausgestellt

³⁾ Keine Voraussetzungen notwendig. Buchung im Rahmen von Fungolf möglich.

5. Buchungsregeln

- 5.1. Buchungen der Abschlagzeiten: Langfristige Buchungen sind frühestens 7 Tage ab 07.00 Uhr (national geregelt) im Voraus möglich und sind witterungsunabhängig. Sie sind persönlich und nicht übertragbar.
- 5.2. *Anzahl Buchungen*
- 5.3. Maximal 2 langfristige Buchungen innerhalb von 7 Tagen, wovon höchstens 1 Buchung am Samstag, Sonntag oder Feiertag auf der 18-Loch- oder 9-Loch Anlage. Eine Turnieranmeldung gilt NICHT als langfristige Buchung.
- 5.4. Mitglieder Golfclub La Côte und Waldkirch: Maximal 3 langfristige Buchungen innerhalb von 7 Tagen, wovon höchstens 1 Buchung am Samstag, Sonntag oder Feiertag auf der 18-Loch- oder 9-Loch Anlage. Eine Turnieranmeldung gilt NICHT als langfristige Buchung.
- 5.5. Zusätzlich zu den langfristigen Buchungen sind kurzfristige Buchungen ab 12.00 Uhr am Vortag möglich.
- 5.6. Gebuchte Abschlagzeiten: Gebuchte Abschlagzeiten müssen bei Verhinderung mindestens 4 Betriebsstunden vor der Tee-Time abgemeldet werden. Unabgemeldete Abschlagzeiten von Gästen sind kostenpflichtig. Unabgemeldete Abschlagzeiten von Jahreskarten-Inhabenden werden gemäss Ziffer 10 sanktioniert.
- 5.7. Für Club Mitglieder der Golfclubs Lägern, Ennetsee, Oberkirch und Bern sind im jeweiligen Heimclub spezielle «Reservationsfenster» blockiert.
- 5.8. Bei Online-Buchungen: Verstösse gegen das Buchungsreglement, wie z.B. Buchungen unter falschem Namen etc. werden gemäss Ziffer 10 sanktioniert. Alle Buchungen sind in den Online-Plattformen ersichtlich. Die Namen der Spielenden werden automatisch angezeigt. Jede Person kann selbst bestimmen, welche Daten seiner Buchungen sichtbar sind. Die Anpassungen sind jederzeit im Online-Profil möglich.
- 5.9. Anmeldung bei Turnieren: Die Turnieranmeldung gilt nicht als langfristige Buchung. Bei Absage nach Turnieranmeldefrist (gemäss Turnierausschreibung) sowie bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird das Greenfee und das Matchfee in Rechnung gestellt. Eine Absage ohne Kostenfolge ist nur durch Vorweisen eines Arztzeugnisses möglich. Bei wiederholter Absage nach der Turnieranmeldefrist oder wiederholtem unentschuldigtem Nichterscheinen, kann zusätzlich eine einmonatige Turniersperre durch die Golfparkleitung erteilt werden.

6. Abgabe von Jahreskarten / Club-Mitgliedschaft

- 6.1. Die Golfparkleitung des jeweiligen Golfparks der Migros Golf AG kann die Anzahl der Jahreskarten beschränken. Die Jahreskarten haben Gültigkeit während eines Kalenderjahres.
- 6.2. Ohne schriftliche Kündigung bis am 30. November wird die Jahreskarte automatisch um ein Jahr verlängert. Nach diesem Termin wird der volle Jahreskartenbeitrag fällig.
- 6.3. Bei freiwerdender Kapazität der entsprechenden Kategorie werden die Jahreskarten-Inhabenden beim Wechsel in eine tiefere Jahreskarten-Kategorie mit Priorität berücksichtigt, sofern ein Antrag bis 30. November des Vorjahres schriftlich vorliegt.
- 6.4. Die Jahreskarte ist persönlich und kann nicht übertragen werden.
- 6.5. Ein Missbrauch der Jahreskarte wird gemäss Ziffer 10ff. sanktioniert.

7. Club Mitglieder mit oder ohne Migros GolfPass

- 7.1. Für Club Mitglieder der Golfclubs Waldkirch, Lägern, Ennetsee, Oberkirch, Bern und La Côte (ausgenommen Junioren bis 18 Jahre) besteht die Möglichkeit einen Migros Golf Pass zu erwerben. Dieser berechtigt zum Gratisspiel auf allen Migros-Golfanlagen innerhalb der gewählten Jahreskarten-Kategorie, analog dem Buchungsrecht gemäss Pkt. 5ff.
- 7.2. Der Migros GolfPass ist ein Upgrade zur Jahreskarte und somit an die Dauer sowie Kategorie der jeweiligen Jahreskarte gebunden.
- 7.3. Der Migros GolfPass verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern keine schriftliche Kündigung bis am 30. November eintrifft.
- 7.4. Für die Buchungen von Migros GolfPass Inhabenden gilt immer die Jahreskarten-kategorie des Heim-Golfparks als Grundlage:
- Buchungen von Migros GolfPass Inhabenden sind frühestens 7 Tage im Voraus möglich.
 - Es ist eine langfristige Buchung pro Woche möglich (gilt nicht für Heimclub).
 - Kurzfristige Buchungen sind unbeschränkt möglich (im Rahmen des maximalen Kontingents pro Fremdanlage).
 - Pro Fremdanlage (also nicht Heimclub/Heimgolfpark) sind max. 12 Buchungen (unabhängig von der Anzahl gespielter Löcher) pro Jahr möglich. Jede weitere Buchung wird mit einem reduzierten Greenfee-Preis analog Migros GolfCard Mitglieder verrechnet.
 - Runden-Kontingente, die im Kalenderjahr nicht eingelöst werden, verfallen per 31.12. des jeweiligen Jahres und können nicht auf das Folgejahr übertragen werden.
 - Die Greenfee Gebühren an Turnieren sind im Migros GolfPass innerhalb des Rundenkontingents von 12 Runden pro Fremdanlage inbegriffen. Das Matchfee muss ordentlich bezahlt werden.
- 7.5. **Ohne Migros GolfPass:** Club Mitglieder der Golfclubs Waldkirch, Lägern, Ennetsee, Oberkirch, Bern und La Côte mit Jahreskarten und ohne Option Migros Golf Pass, erhalten auf den übrigen Migros Anlagen einen Rabatt analog dem Greenfee Preis für Migros GolfCard Mitglieder. Für Junioren bis 18 Jahre beträgt der Rabatt 50% auf das Greenfee.

8. Annullierungskostenschutz

- 8.1. Es besteht die Möglichkeit, die Jahreskarte gegen eine Gebühr zu versichern. Dadurch erhalten Jahreskarten-Inhabende Annullierungskostenschutz für die bereits beglichene Jahreskartengebühr in den folgenden Fällen: Krankheit, Verletzung, Tod, Wechsel des Arbeitsortes und unverschuldete Kündigung. Details und weitere Informationen sind auf der Webseite www.golfparks.ch zu finden.
- 8.2. Bei Abschluss eines Annullierungskostenschutzes geht der Kunde eine vertragliche Beziehung mit der Versicherung ein. Jegliche Ansprüche sind daher bei der Versicherung und nicht bei der Migros Golf AG geltend zu machen.
- 8.3. Nutzungsverbot der Anlage: Während der Dauer, in der der Annullierungskostenschutz in Anspruch genommen wird, darf die Golfanlage nicht genutzt werden – auch nicht gegen Bezahlung der Greenfee-Gebühr.
- 8.4. Während der Dauer, in der der Annullierungskostenschutz in Anspruch genommen wird, wird die Swiss Golf Card (Spiellizenz) blockiert.
- 8.5. Eine Sistierung der Jahreskarte ist nicht möglich. Ohne Abschluss des Annullierungskostenschutzes können keine Ansprüche auf Rückvergütungen der Jahreskartengebühr geltend gemacht werden.

9. Bild- & Tonrecht und Turnierveröffentlichungen

9.1. Alle Personen, die das Golfpark Gelände betreten, anerkennen und willigen ein, dass von ihnen durch die Golfparkbetreiberin, den Golfclub oder deren Beauftragte unentgeltlich Bild- und Tonaufnahmen erstellt und diese Aufnahmen durch die Golfparkbetreiberin oder den Golfclub oder Dritte zwecks Veröffentlichung und/oder Aufzeichnungen in allen gegenwärtigen zukünftigen Medien unentgeltlich verwendet werden können. Bei Aufnahmen, bei denen der Fokus auf einzelnen Personen liegt, haben diese Personen jederzeit das Recht und die Möglichkeit, den Foto- oder Videografen darauf hinzuweisen, dass sie nicht aufgenommen werden wollen. Sollte dies nicht möglich sein oder nicht beachtet werden, werden wir bei entsprechender Nachricht, nachträglich eine Veröffentlichung durch uns und unsere Dienstleister unterbinden. Bild- und Tonaufnahmen durch Besucher sind nur für private Zwecke erlaubt. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien, bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Migros Golf AG

9.2. **Erstellung und Veröffentlichung von Start- und Ranglisten:** Der Name, der Vorname, Club und Handicap werden in Start- und Ranglisten publiziert. Eine Publikation der vollständigen Adresse erfolgt nicht. Die Publikation der Start- und Ranglisten im Internet erfolgt auf der Website des Turnierveranstalters (Golfpark) und auf der Website von Swiss Golf.

Die Veröffentlichung der Daten dient dem wettkampftypischen Vergleich der Teilnehmer untereinander. Der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin kann verlangen, dass nach Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Turniers sein Name aus der öffentlich einsehbaren Ergebnisliste entfernt wird.

10. Sanktionen

10.1. Wer gegen das Platz- und Betriebsreglement, gegen die Regel oder Etikette verstösst oder den Anweisungen der Migros Golf AG Mitarbeitenden nicht Folge leistet wird verwahrt und kann von der Leitung des Golfparks für eine bestimmte Zeit von der Benützung der Golfanlage ausgeschlossen werden.

Der Entscheid der Leitung der Golfanlage ist verbindlich und die Golfanlage ist unverzüglich zu verlassen.

10.2. Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegendem Verstoss kann ein Ausschluss auf unbestimmte Zeit erfolgen.

10.3. Für Jahreskarten-Inhabende oder Club Mitglieder besteht in solchen Fällen kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge. Es besteht keine Möglichkeit eines Rekurses.

11. Ordnung, Sauberkeit und Kleidervorschriften

11.1. Sämtliche Anlagen sind mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Alle Personen haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sowie Verschmutzungen, die auf Vorsatz, Eventualvorsatz oder Fahrlässigkeit der entsprechenden Person zurückzuführen sind, werden der Person in Rechnung gestellt.

11.2. Bekleidung: Bei der Benützung aller Golfanlagen ist die [Kleider Etikette](#) des Golfparks zu beachten.

12. Mobiltelefone

- 12.1. Das Telefonieren ist auf der gesamten Spielanlage zu unterlassen.
Ausnahme: Medizinische Notfälle.

13. Caddies & Begleitpersonen

- 13.1. Begleitung auf den Anlagen: Auf sämtlichen Anlagen sind Begleitpersonen (Caddies) nur auf Anfrage zugelassen. Der Spieler ist für das Verhalten seiner Begleitperson verantwortlich.
- 13.2. Caddies an Turnieren sind grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen können jeweils von der Spielleitung bewilligt werden. Bei Swiss Golf-Turnieren gelten die entsprechenden Reglemente.

14. Private Fahrzeuge

- 14.1. Es ist verboten, das Golfpark-Areal mit Fortbewegungsmitteln, die nicht von der Betreiberin zur Verfügung gestellt werden, zu befahren. Ausnahme sind Personen mit einer Einschränkung (z.B. Rollstuhl).

15. Hunde

- 15.1. Das Mitführen von Hunden ist auf der gesamten Spielanlage untersagt.
- 15.2. Im Restaurant (Ausnahme Signal de Bougy) sowie auf den öffentlichen Spazierwegen sind Hunde erlaubt, jedoch an der Leine zu führen.

16. Webcam

- 16.1. Zur Information: auf dem Golfpark-Areal sind Webcams installiert. Auskünfte zu den einzelnen Standorten sind in den Golfparks erhältlich.

17. Haftung

- 17.1. Die Inanspruchnahme der Angebote der Migros Golf AG, insbesondere die Benützung der Anlagen und Geräten sowie die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen erfolgen auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Seitens Migros Golf AG wird, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für direkte und indirekte Schäden ausgeschlossen. Der Abschluss einer genügenden Versicherung ist Sache der Gäste auf der Anlage.

Die Migros Golf AG lehnt jede Haftung ab. Für Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Die Migros Golf AG haftet auch nicht für den Verlust von Effekten, Wertgegenständen, Geld, Kleidern, Mitgliederausweisen etc. Ebenfalls ausgeschlossen ist jegliche Haftung für Gegenstände, die im Sekretariat, in den Garderoben oder anderweitig hinterlegt werden.

Die Benutzer der Anlage haften für die von ihnen verursachten Beschädigungen an den Anlagen und Geräten sowie für den Verlust von Leihgegenständen und haben der Migros Golf AG die entsprechenden Reparatur- und/oder Ersatzkosten vollumfänglich zu erstatten.

18. Änderungen im Platz- und Betriebsreglement

- 18.1. Die Migros Golf AG behält sich das Recht vor, das Platz- und Betriebsreglement jederzeit zu ändern. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt der Benützung der Anlage geltende Version gemäss Publikation auf der Webseite.

19. Salvatorische Klausel

- 19.1. Sollte eine Bestimmung dieses Platz- und Betriebsreglements unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so werden dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine zulässig wirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann und die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke.

20. Anwendbares Recht & Gerichtsstand

- 20.1. Für alle Rechtsbeziehungen und Streitigkeiten mit der Migros Golf AG ist Schweizer Recht unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Luzern, Schweiz.

Ort, Datum

Holzhäusern, 22. Dezember 2023

Roman Ziegler
CEO Migros Golf AG